

Hausordnung der Hochschule Esslingen

Aufgrund von § 8 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) Baden-Württemberg vom 7. März 2018 hat das Rektorat der Hochschule Esslingen die nachfolgende Hausordnung erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Hausordnung gilt für alle Grundstücke, Gebäude und Räume der Hochschule Esslingen (HE) an den Hochschulstandorten Esslingen-Stadtmitte, Esslingen-Flandernstraße sowie Göppingen, die vom Land Baden-Württemberg übergeben worden sind und künftig übergeben werden.
- (2) Die Hausordnung dient der Sicherheit und Ordnung an der HE sowie der Sicherung aller der HE zugewiesenen Gebäude gegen Brand, den Maßnahmen zur Brandbekämpfung und Aktenbergung und soll dazu beitragen, dass sie ihre wahrzunehmenden Aufgaben erfüllen kann.
- (3) Sie gilt für alle Mitglieder und Angehörigen der HE sowie für alle Personen, die sich auf dem Gelände bzw. in den Räumen der HE aufhalten.

§ 2 Hausrecht

- (1) Die Rektorin oder der Rektor wahrt die Ordnung in der Hochschule und übt das Hausrecht aus. Sie oder er kann ihr oder sein Hausrecht durch schriftliche Erklärung auf Mitglieder und Angehörige der Hochschule übertragen. Die Übertragung erfolgt widerruflich. Die Rektorin oder der Rektor wird insoweit durch die Kanzlerin oder den Kanzler vertreten.
- (2) Ein unmittelbar von der Rektorin oder vom Rektor abzuleitendes Hausrecht haben folgende Stellen (Hausrechtsbeauftragte) ohne dass es dazu einer gesonderten Übertragung bedarf:
 1. die Dekaninnen und Dekane für die ihren jeweiligen Fakultäten zugewiesenen Gebäude und Räume.
 2. die Leitung der Technischen Abteilungen sowie die Betriebsleiterinnen oder Betriebsleiter an den einzelnen Standorten sowie deren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter.
 3. die Leitungen der Einrichtungen für die ihnen zugewiesenen Gebäude und Räume.
 4. die Sitzungsleitungen während der Sitzung von Kollegialorganen der Hochschule und ihrer Gremien.
 5. die jeweils Aufsichtsführenden bzw. Lehrenden in den Räumen, die für Lehre und Prüfungen genutzt werden.
- (3) Die Rektorin oder der Rektor bzw. der Kanzlerin oder dem Kanzler bleibt die Verfügung eines Hausverbots über den Tag hinaus vorbehalten. Bei Verstößen gegen die Hausordnung können gegen Mitglieder und Angehörigen der Hochschule rechtliche Maßnahmen eingeleitet werden. Strafanzeigen behält sich die Rektorin oder der Rektor vor. Dies gilt insbesondere für die Tatbestände des Hausfriedensbruchs und der Sachbeschädigung, soweit es sich um Hochschuleigentum handelt. Vorfälle, die eine derartige Maßnahme auslösen könnten, sind der Rektorin oder dem Rektor umgehend zu berichten.
- (4) Die jeweiligen Inhaber des Hausrechts haben die Einhaltung der im Folgenden wiedergegebenen Regeln für die Benutzung von Gebäuden und Außenanlagen der Hochschule, für die ihnen das Hausrecht übertragen wurde, zu überwachen und ihre Einhaltung sicherzustellen.

§ 3 Nutzung von Räumen, Gebäuden und Freiflächen – Sicherheit und Ordnung

- (1) Die Gebäude dürfen von Hochschulfremden nur innerhalb der Öffnungszeiten betreten werden. Ausnahmegenehmigungen sind der Technischen Abteilung der Standorte bekannt zu machen. Für den dienstlich notwendigen Aufenthalt außerhalb der Öffnungszeiten ist eine gültige Chipkarte vorzuhalten.

Diese ist auf Verlangen vorzulegen. Die Legitimation kann auch durch ein gültiges Ausweisdokument erfolgen.

- (2) Gebäude, Einrichtungen, Geräte und Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Hochschulleitung. Räume und Inventar sind pfleglich zu behandeln. In allen Räumen und auf allen Verkehrsflächen ist auf Sauberkeit zu achten.
- (3) Privat eingebrachte Sachen, insbesondere Grünpflanzen, unterliegen der Verantwortung des jeweiligen Eigentümers und dürfen grundsätzlich nur insoweit in Diensträume eingebracht werden, als dass sie niemanden beeinträchtigen oder behindern. Die Verkehrsflächen sind als Fluchtwege grundsätzlich freizuhalten und dürfen nicht zum Ablegen oder Abstellen von Sachen jeglicher Art benutzt werden. Die Hausrechtsbeauftragten entscheiden endgültig über den jeweiligen Verbleib. Die Kosten der Entsorgung trägt die Verursacherin oder der Verursacher.
- (4) Alle Mitglieder und Angehörige der Hochschule sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl oder Sachbeschädigung verhütet und die technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden. Dies gilt sinngemäß auch für die Außenanlagen.
- (5) Anordnungen der Hausrechtsbeauftragten, die diese insbesondere zur Aufrechterhaltung der Ordnung einschließlich der Sauberkeit, der Ruhe und Sicherheit treffen, sind zu befolgen.
- (6) Die HE übernimmt keinerlei Haftung für die Beschädigung und Verlust von Privateigentum in den von der HE genutzten Räumen. Für den Verschluss der Arbeitsräume sowie der Schränke und Schreibtische sind die jeweiligen Nutzer verantwortlich. Die Schlüssel sind sicher aufzubewahren.
- (7) Alle Nutzerinnen und Nutzer haben auf einen sparsamen Umgang mit Energie und Wasser gemäß der Leitlinien für Umwelt-, Arbeits-, und Gesundheitsschutz zu achten. Abfälle dürfen nur nach den geltenden Richtlinien entsorgt werden.
- (8) Benutzerinnen oder Benutzer der in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen müssen sicherstellen, dass beim Betreten und Verlassen der Gebäude außerhalb der üblichen Öffnungszeiten Eingangstüren und Fenster verschlossen werden.
- (9) Die Brandschutzordnung der HE und das allgemeine Regelwerk zu Sicherheit und Unfallschutz sind zu beachten. Die Vorrichtungen zur Unfallverhütung und zum Brandschutz sind jederzeit gebrauchsfähig zu halten und dürfen nur zweckgemäß verwendet werden.
- (10) Besondere Hinweise, Durchsagen oder Signale (z.B. Feuersalarm) müssen von allen befolgt werden.

§ 4 Genehmigungspflichtige Betätigungen

Auf und in den von der HE genutzten Gebäuden und Freiflächen bedürfen folgende oder ähnliche Betätigungen der Genehmigung durch die Inhaber des Hausrechts oder eines Hausrechtsbeauftragten (§2):

1. Aushängen von Plakaten, Transparenten, Spruchbändern, Wandzeitungen (Anschläge) etc. außer an dafür ausgewiesenen Wandflächen bzw. Plakattafeln.
2. Verteilen von Druckerzeugnissen jeder Art.
3. Veranstalten von Sammlungen.
4. Aufstellen von Verkaufs- und Informationsständen sowie jede andere Art des Vertriebs von Waren und Sammeln von Bestellungen.
5. Bild- und Tonaufnahmen zu gewerblichen Zwecken.
6. Durchführung von Befragungen außer zu Zwecken für Forschung und Lehre.
7. Die Rechte hochschulpolitischer Gruppen sowie anderer Interessenvertretungen von Mitgliedern der HE bleiben hiervon unberührt.

§ 5 Unzulässige Betätigungen

Folgende Betätigungen sind auf und in den von der HE verwalteten Gebäuden und Freiflächen untersagt:

1. Parteipolitische Betätigungen.
2. Durchführung von Veranstaltungen, die nicht Veranstaltungen der Hochschule Esslingen sind.
3. Die Benutzung und das Mitführen von Zweirädern sowie die Benutzung von Inline-Skates, Rollschuhen, Skateboards o.Ä. in den Gebäuden der Hochschule.
4. Betteln und Hausieren, das Veranstaten von Sammlungen.
5. Nutzung sanitärer Anlagen durch Personen, die weder Mitglieder oder Angehörige der HE sind noch als Nutzer, Gäste oder Beschäftigte von Fremdfirmen rechtmäßig das HE-Gelände betreten.
6. Übernachten in Diensträumen oder Liegenschaften der HE.
7. Jegliche Art von Lärmbelästigung (z.B. durch laute Musikanlagen etc.) (Ausnahme: dienstliche Notwendigkeit).
8. Mitführen von Tieren (Ausnahmen: Blindenhunde, dienstliche Notwendigkeiten).
9. Blockieren jeglicher Zugänge und Verkehrsflächen, insbesondere der Flucht- und Rettungswege und der speziellen Zugänge für Schwerbehinderte.
10. Raumnutzungsänderungen und bauliche Veränderungen, Veränderungen von technischen Einrichtungen in den Gebäuden und Freiflächen müssen von den jeweils zuständigen Abteilungen der HE genehmigt werden.
11. Das Mitbringen und Tragen von Waffen und Waffennachbildungen, explosionsgefährlichen Stoffen und Munitionen ist auf dem gesamten Gelände der Hochschule verboten. Als Waffen gelten insbesondere alle Schuss- und Feuerwaffen, Hieb- und Stoßwaffen sowie Spring-, Fall-, Faust- und Butterflymesser. Die Begriffsbestimmungen der Anlage 1 des Waffengesetzes gelten entsprechend.

§ 6 Verkehr und Parken für Kraftfahrzeuge und Fahrräder

Auf dem Gelände innerhalb des Geltungsbereichs nach § 1 Abs. 1 gilt die StVO. Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen geparkt werden. Das Abstellen von Fahrzeugen aller Art ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen gestattet. Fahrzeuge jeglicher Art von Mitgliedern und Angehörigen der HE sowie die von Besucherinnen oder Besuchern sind so abzustellen, dass sie keine Gefahr oder Behinderung für den öffentlichen Verkehr darstellen. Insbesondere sind die Zufahrten und Eingänge zu den HE-Gebäuden aus Sicherheitsgründen freizuhalten. Widerrechtlich und verkehrsbehindernd abgestellte Fahrzeuge jeglicher Art werden auf Kosten des Halters zur Aufrechterhaltung eines reibungslosen Verkehrs abgeschleppt. Die Hochschule übernimmt keine Haftung für Schäden an Fahrzeugen, die auf HE-eigenem Gelände abgestellt sind.

§ 7 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Gebäude und Räume werden vom Rektor der HE im Einvernehmen mit den anderen Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 festgesetzt und durch Aushang bekannt gemacht.

§ 8 Fundsachen

Fundsachen sind ohne Rücksicht auf den Wert des Fundgegenstandes unverzüglich den Fundbüros der jeweiligen Standorte auszuhändigen. Das weitere Verfahren richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9 Rauchen/Alkohol

In allen Gebäuden der HE gilt ein uneingeschränktes Rauchverbot, auf dem Gelände der Hochschule ist das Rauchen nur in ausgewiesenen Raucherzonen gestattet. Ausnahmen können im Einzelfall bei Veranstaltungen vom Rektor oder von der Rektorin oder der Kanzlerin oder dem Kanzler der HE genehmigt werden. An der

Hochschule dürfen keine alkoholischen Getränke ausgedient oder ausgegeben werden. Ausnahmen können bei Veranstaltungen im Einzelfall durch die Hochschulleitung genehmigt werden.

§ 10 Bestehende Ordnungen und Vereinbarungen

Die im Übrigen bestehenden Ordnungen und Vereinbarungen für Einrichtungen und Räume der HE in der jeweils geltenden Fassung gelten weiterhin und sind zu beachten. Dazu gehören insbesondere die Dienst-, Brandschutz- sowie Schlüsselordnung/Chipkartenregelung, Fremdfirmenregelung, Veranstaltungsregelung und die Laborrichtlinien, sofern dabei nicht die §§ 1-14 dieser Hausordnung sowie die Angelegenheiten anderer Einrichtungen betroffen oder berührt werden. Besteht über die einzelne Einrichtung hinausgehender Regelungsbedarf, so können von den betroffenen Einrichtungen in gegenseitigem Einvernehmen weitere allgemein geltende Bestimmungen festgelegt werden. Im Übrigen gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt zum 03.12.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die Hausordnungen älterer Fassung außer Kraft.

Esslingen, den 03.12.2018



Prof. Dr. rer. nat.
Christian Maercker

Rektor